

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
-Amt für Verkehr-

Bekanntmachung

Absicht der Teileinziehung:

Für die nachfolgende Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht der Teileinziehung bekannt gegeben:

Karl-Eilers-Straße zwischen Friedenstraße und Bahnhofstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 81, Flurstück 286). Der Gemeindegebrauch wird auf die Benutzung als Fußgängerzone beschränkt. Die Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge, Versorgungsfahrzeuge, den Anliefer- und Zulieferverkehr, Radfahrer und Nutzer der vorhandenen Stellplätze/Garagen auf den Grundstücken Karl-Eilers-Straße 5 und 7 bleibt erhalten.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird hiermit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Ein Plan, in dem die teileinzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb der Frist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 8.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 Uhr.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934).

Bielefeld, 31.01.2017

I.V.

gez. Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203, Telefon: 0521/51-8466, Telefax: 0521/51-3381.
--